

## B.5 MUSTERVERTRAG FÜR DIE ÖRTLICHE SOZietät<sup>1</sup>

RECHTSANWALT DR. KLAUS OEPEN, HAMBURG

RECHTSANWÄLTIN DANIELA BRAMKAMP, HAMBURG

### § 1 Name der Sozietät

(1) Der Name der Sozietät lautet „Meier, Müller, Lehmann, Rechtsanwälte“.<sup>2</sup>

(2) Sozien, deren Namen im Sozietätsnamen enthalten sind, gestatten für den Fall ihres Ausscheidens allen, auch zukünftigen Sozien, ihren Namen im Sozietätsnamen weiterhin unentgeltlich fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Dies gilt auch für den Fall der Gründung einer überörtlichen Sozietät mit erweitertem Sozietätsnamen. Dessen ungeachtet hat die Sozietät das Recht, ihren Sozietätsnamen jederzeit durch Gesellschafterbeschluss gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages zu ändern.

(3) Verheiratete können nur Sozien sein, wenn sie für ihre Ehe eine Vereinbarung getroffen haben, welche sicherstellt, dass die Beteiligung an der Sozietät im Falle einer Scheidung weder in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann.<sup>3</sup>

### § 2 Gemeinsame Berufsausübung

(1) Gegenstand der Sozietät ist die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Berufsträger anderer Professionen als des Rechtswesens können nur im gesetzlich zulässigen Rahmen Sozien werden. Jeder Sozium [und jede Sozia (zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden stellvertretend allein die männliche Bezeichnung verwendet)] verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft der Sozietät zu widmen und die von ihm wahrzunehmenden Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten und sich auf seinen Tätigkeitsgebieten regelmäßig fortzubilden.

- 1 Nachfolgendes Vertragskonzept hat die kleinere Sozietät im Auge; größere sollten auch die Regelungen des Vertragskonzepts der überörtlichen Sozietät beachten.
- 2 Weitere Beispiele: Meier, Müller & Sozien-Rechtsanwälte; Anwaltssozietät (Anwaltsgemeinschaft) Meier, Müller & Sozien; Rechtsanwältin Meier, Müller & Kollegen; Anwaltsbüro Meier. Die Hinzufügung von Buchstabenkombinationen als Kooperationshinweise sind zulässig (BGH NJW 2002, 608 „CMS“; AnwGH Hamburg NJW 2004, 371 „Legitas“). Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen gem. § 11 Abs. 1 S. 1 PartGG (abgesehen von Altfällen) nur Partnerschaftsgesellschaften führen. Erscheinen auf dem Briefkopf neben den Namen der Sozien (die zwingend vollständig aufgeführt werden müssen, siehe dazu Heussen/Hamm/Ludwig, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 60 Rn. 5) auch Namen von Nichtsozien, ohne dies deutlich zu machen, gelten sie nach außen als Sozien mit entsprechenden Haftungsfolgen (OLG Köln NJW-RR 2004, 279). Gem. § 9 BORA sind Kurzbezeichnungen möglich, worunter nun wohl auch die Verwendung eines reinen Sach- oder Fantasienamens fällt (in diesem Sinne etwa: BeckOK-BORA/Römermann, 17. Edt. 1.9.2017, § 9 Rn. 32 ff.; Feuerich/Weyland/Träger, BRAO, 9. Aufl. 2016, BORA § 9 Rn. 13; in der Sache ebenso schon zur Firma einer Rechtsanwalts-AG: BayObLG NJW 2000, 1647). Demgegenüber ließ der BGH im Jahr 2004 noch unter Geltung einer früheren Fassung von § 9 BORA eine Tendenz erkennen, die Verwendung einer Sach- oder Fantasiebezeichnung allein als Zusatz zu einem Namen zuzulassen (NJW 2004, 1651, 1652).
- 3 Vgl. auch § 13 Abs. 2 S. 3. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Beteiligung an der Sozietät nicht Gegenstand wird von Auskunftsansprüchen oder von Ausgleichsansprüchen, die über das hinausgehen, was der Sozium selbst bei seinem Ausscheiden erhalten würde.

(2) Wissenschaftliche Tätigkeit einschließlich Lehrtätigkeit, Tätigkeit in anwaltlichen Berufsorganisationen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind zulässig,<sup>4</sup> sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten.

(3) Jeder Sozius ist berufen, über die Annahme und die Ablehnung von Mandaten zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandaten hat jedoch jeder Sozius auf das Berufsrecht, insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte in der Sozietät,<sup>5</sup> aber auch auf etwaige in der Sozietät beschlossene Grundsätze für die Praxisgestaltung und sonstige Belange der Sozietät Bedacht zu nehmen. Im Zweifel ist eine Abstimmung mit den übrigen Soziolen über die Annahme oder Ablehnung eines Mandates herbeizuführen. Lassen sich hierbei nicht alle Zweifel ausräumen oder widerspricht auch nur ein Sozius der Annahme, so ist das Mandat abzulehnen.

(4) Grundsätzlich werden alle Mandate namens der Sozietät übernommen. Das gilt nur nicht für Mandate, die von einem Soziolen persönlich wahrgenommen werden müssen (z.B. als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied, Sequester, Nachlassverwalter oder als Verteidiger in Straf- und Bußgeldverfahren); solche Mandate binden allein den jeweils beauftragten einzelnen Soziolen.

(5) Alle Soziolen haben sich gegenseitig fortlaufend über alle neuen Mandate und alle für die Sozietät wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

(6) Jeder Soziolen kann in die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie in die von der Sozietät oder den einzelnen Soziolen geführten Akten Einsicht nehmen, soweit nicht im Einzelfall aus berufsrechtlichen Gründen eine Geheimhaltungsverpflichtung des mandatierten Soziolen besteht.

### § 3 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Grundsätzlich ist jeder Soziolen zur Führung der Geschäfte der Sozietät berechtigt.<sup>6</sup> Als Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen gelten nur diejenigen Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die nicht unmittelbar die Berufsausübung oder Amtstätigkeit betreffen.

(2) Wird einem Geschäft, das ein Soziolen beabsichtigt, von einem anderen Soziolen widersprochen, so entscheidet die Sozietät durch Mehrheitsbeschluss darüber, ob und mit welchen Maßgaben das beabsichtigte Geschäft durchgeführt werden soll. Bestehen Zweifel, ob ein beabsichtigtes Geschäft die Billigung aller Soziolen findet, so ist die Absicht, dieses Geschäft zu tätigen, allen anderen Soziolen bekannt zu machen, bevor sie in die Tat umgesetzt wird.

(3) Die Soziolen können durch Mehrheit die Ausführung bestimmter Geschäfte im Einzelfall<sup>7</sup> bestimmten Soziolen zuordnen.

4 ... und erwünscht (?).

5 BVerfG AnwBl 2003, 521 („Sozietätswechsler“).

6 Soweit die Sozietät für nicht unmittelbar der Berufsausübung dienende Geschäfte geschäftsführende Soziolen bestellt, muss vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zur Vermeidung der Gewerblichkeit sichergestellt sein, dass die betreffenden Soziolen nicht ausschließlich als „Managing-Partner“ tätig sind (siehe hierzu auch: BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Standortbestimmung: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegulung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, Stand: August 2017, 2 f.).

7 Werden solche Regelungen auf Dauer getroffen (Strukturbeschlüsse), gilt § 4 Abs. 1.

(4) Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen wird die Sozietät von zwei Soziern gemeinschaftlich vertreten.<sup>8</sup>

(5) Einzelne Soziern können aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Soziern von der Geschäftsführung und Vertretung der Sozietät ausgeschlossen werden.

### § 4 Beschlussfassung der Sozietät

(1) Für alle Beschlüsse über grundsätzliche oder besonders wichtige Fragen wie Änderung des Sozietätsvertrages, Ziele und Struktur der Sozietät, Aufnahme neuer Soziern, Eingehen von Kooperationsverhältnissen, Eröffnung weiterer Büros, generelle Zuweisung von Geschäften an einzelne oder mehrere Soziern (Soziernausschüsse), Einstellung von anwaltlichen Mitarbeitern,<sup>9</sup> Abschluss eines Mietvertrages über die gemeinsamen Büroräume, Einstellung eines Bürovorstehers, Kauf oder Leasing von technischen Anlagen im Werte von mehr als ... EUR ist die Zustimmung aller Soziern erforderlich, sofern in diesem Vertrag kein anderes bestimmt ist.

(2) Beschlüsse betreffend die Erledigung laufender Aufgaben und Geschäfte wie z.B. Anschaffung von Büromaterialien unterhalb der im vorstehenden Absatz genannten Grenze, von Büchern und Zeitschriften, technischen Geräten, die Einstellung von nichtjuristischen Mitarbeitern, mit Ausnahme eines Bürovorstehers, werden mit Mehrheit der Stimmen aller Soziern gefasst.

### § 5 Vermögen der Sozietät

(1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Soziern dienenden Gegenstände werden und bleiben Vermögen der Sozietät. Ausgenommen davon sind diejenigen Gegenstände, die ein Sozius aus eigenen Mitteln angeschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat.<sup>10</sup>

(2) Die Sozietät stellt jedem Sozius die Einrichtung und Ausstattung für sein Arbeitszimmer in den gemeinsam unterhaltenen Büroräumen sowie auf sein Verlangen einen Pkw zur Verfügung. Die Betriebskosten des Pkws werden von der Sozietät bezahlt. Die Finanzierung der Anschaffungen obliegt dem jeweiligen Sozius.<sup>11</sup>

8 Für den Fall, dass der Sozietätsvertrag keine Regelung enthält, gilt die gesetzliche Regelung (§§ 709, 714 BGB), wonach die Sozietät grundsätzlich von allen Soziern gemeinsam vertreten wird.

9 Anwaltliche Mitarbeiter, die weisungsgebunden sind und eine bestimmte Arbeitszeit einzuhalten haben, sind als Angestellte einzustufen mit der Folge, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Zuwiderhandlungen können im Einzelfall strafbar sein. Unangemessene Beschäftigungsbedingungen sind überdies berufsrechtswidrig (§ 26 BORA).

10 Es empfiehlt sich, die betreffenden Inventarstücke mit dem Namen des Sozius zu versehen, dem sie gehören. Bei Beginn der Sozietät ist festzustellen, welche Gegenstände Sozietätsvermögen sind. Selbstverständlich ist es geboten, diese Listen fortzuschreiben.

11 Hingewiesen wird auf § 9 Abs. 2 sowie auf das Urteil des FG Nürnberg v. 8.3.1994 (EEF 1994, 1023), wonach in dem Fall, dass eine Anwaltssozietät einen Pkw bestellt und auch die Rechnung auf sie ausgestellt ist, die Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der Pkw tatsächlich einem Sozius übergeben wird und dieser entsprechend den Vereinbarungen im Sozietätsvertrag das Alleineigentum (Sonderbetriebsvermögen) an dem Pkw erwirbt. Nach diesem Urteil scheidet beim Pkw-Leasing ein Vorsteuerabzug für die Sozietät ebenfalls aus, wenn ein Sozius selbst Leasingnehmer ist. Angebracht erscheint es, die Rechtslage so zu gestalten, dass der Pkw in das Alleineigentum der Sozietät fällt, der die Anschaffung finanzierende Sozius aber das Recht erhält, den Pkw im Falle einer Liquidation ohne Anrechnung auf seine allgemeine Liquidationsquote vorweg übereignet zu erhalten („Vorwegvermögen“).

### § 6 Geldverkehr

Jeder Sozietat hat die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von § 8 Geldwäschegesetz zu beachten<sup>12</sup> und dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Sozietät anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Ankerkonto übertragen werden.

### § 7 Berufshaftpflicht; Berufshaftpflichtversicherung

(1) Für den Ersatz von Schäden infolge fehlerhafter Berufsausübung haften dem Mandanten bei Mandaten der Sozietät auch die Sozietaten als Gesamtschuldner. Bei ausnahmsweise nur einem einzelnen Sozietaten erteilten Mandaten (§ 2 Abs. 4 S. 2) haftet dem Mandanten zwar nur dieser Sozietaten, die Sozietät und die anderen Sozietaten sind aber im Innenverhältnis verpflichtet, den mandatierten Sozietaten so zu stellen, wie er stünde, wenn das Mandat der Sozietät erteilt worden wäre.

(2) Jeder Sozietaten hat unverzüglich alle übrigen Sozietaten zu unterrichten, sobald für ihn erkennbar wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Berufsausübung droht.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Sozietaten, der den Schaden zu vertreten hat, den anderen Sozietaten nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, etwa in Bezug auf Abs. 5, zur Last zu legen ist, und nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Sozietaten, die im Falle des § 13 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 i.V.m. Abs. 1 aus der Sozietät ausscheiden, ohne dass die Kündigung durch einen wichtigen Grund veranlasst war, können verlangen, von den in der Sozietät verbliebenen Sozietaten von jeglicher Haftung für Schadensfälle, die vor ihrem Ausscheiden eingetreten sind, freigestellt zu werden. Die Sozietaten tragen den nach Abzug der Versicherungssumme verbleibenden Schaden im Innenverhältnis entsprechend ihrer quotenmäßigen Beteiligung am Überschuss der Sozietät in dem Zeitpunkt, in dem der Schaden bei der Sozietät eingetreten ist.<sup>13</sup>

(4) Die Sozietät schließt für jeden Sozietaten und für jeden juristischen Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung ab, deren Deckungssumme ... EUR<sup>14</sup> für jeden Versicherungsfall zu betragen hat, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf ...EUR<sup>15</sup> begrenzt werden darf. Der Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist regelmäßig darauf zu überprüfen, ob er noch den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und dem Zuschnitt der Sozietät angemessen erscheint.

(5) Jeder Sozietaten ist verpflichtet, das mit den von ihm wahrzunehmenden Mandaten konkret verbundene Haftpflichtrisiko zu überprüfen. Zeigt sich ein erhöhtes Risiko ist dieser Umstand den anderen Sozietaten anzuzeigen und mit ihnen über die Reaktion darauf zu entscheiden, insbesondere darüber, ob insofern die Versicherungsdeckung erhöht und/oder eine schriftliche Haftungsabgrenzungsvereinbarung mit dem Mandanten angestrebt<sup>16</sup> oder die Mandatsübernahme abge-

12 Des Weiteren kann die Sozietät unter Umständen eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Geldwäschegesetz treffen.

13 Es sind selbstverständlich andere Regelungen denkbar, etwa die Schadensverteilung nach den Quoten, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens gelten.

14 Mindestens 250.000 EUR (vgl. § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO).

15 Diese Obergrenze muss mindestens 1.000.000 EUR betragen (vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 BRAO).

16 Darüber hinaus sollte es im Sozietatsvertrag ausdrücklich festgehalten werden, wenn die Sozietaten möchten, dass die Sozietät grundsätzlich von der Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung gem. § 52 BRAO Gebrauch machen soll.

lehnt werden soll. Bei Meinungsverschiedenheiten gelten die Regelungen aus § 2 Abs. 3 S. 3 und 4.

### § 8 Einnahmen

Sämtliche Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit (Betriebs-einnahmen) fließen der Sozietät zu. Anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages ist auch die Tätigkeit als Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Mitglied eines Aufsichtsrates oder Beirates etc. Vergütungen für Tätigkeiten als Fachschriftsteller, Dozent oder Mitglied einer Prüfungskommission stehen dem jeweiligen Sozium zu.<sup>17</sup>

### § 9 Ausgaben

(1) Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Sozietät veranlasst werden, sind Betriebsausgaben der Sozietät (Betriebsausgaben I). Dazu zählen auch die Beiträge zu Rechtsanwaltskammer, Anwaltverein und ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und Instituten, die Prämien für mit der Berufsausübung zusammenhängende Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für die Teilnahme eines Soziums an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, nationalen oder internationalen Anwaltszusammenkünften einschließlich der Reise- und Hotelkosten sowie für die Aufwendungen zur Repräsentation, soweit diese Kosten und Aufwendungen im Interesse der Sozietät liegen; im Zweifel entscheidet hierüber die Soziumsversammlung. Als gemeinsame Betriebsausgaben gelten auch die Zahlungen an Sozium, Witwen und Waisen aufgrund der nach diesem Vertrag bestehenden Versorgungsansprüche.

(2) Die Aufwendungen der Sozietät gem. § 5 Abs. 2 (einschließlich des auf die Eigennutzung eines Pkws entfallenden Umsatzsteueranteils) sowie die in Abs. 1 genannten Aufwendungen, soweit sie nicht gemeinsame Betriebsausgaben sind, sind persönliche Sonderbetriebsausgaben des betreffenden Soziums und werden als Betriebsausgaben II für den Sozium gesondert erfasst.

### § 10 Verteilung des Überschusses

(1) Der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Überschuss wird unter die Sozium nach Maßgabe der jeweils unter ihnen geltenden Quotenvereinbarung (Anlage zu § 10) verteilt. Die Quote jedes Soziums wird in Punkten ausgedrückt.<sup>18</sup> Der Anteil jedes Soziums am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Punktzahl zu der Summe der Punkte aller Sozium. Sozium, die der Sozietät seit mindestens zehn Jahren angehören, soll in der Regel die Höchstpunktzahl zustehen.

17 Grundsätzlich sollten alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen in die Sozietät fließen. Eine Ausnahme für schriftstellerische etc. Tätigkeiten rechtfertigt sich, weil sie im Interesse der Sozietät – oder Anwaltschaft – liegen, regelmäßig außerhalb der normalen Arbeitszeit des Soziums geleistet werden und die Vergütungen verhältnismäßig gering sind.

18 In Betracht kommt – unter vielen anderen Möglichkeiten – eine Verteilung des Überschusses (und ggf. des Verlustes) nach Prozentsätzen. Eine solche Regelung sollte jedoch flexibel gehalten und in bestimmten Zeiträumen – etwa alle drei Jahre – überprüft werden. Das Punktsystem erscheint wesentlich flexibler als die Verteilung nach Prozentsätzen. Bei der Verteilung der Punkte können besondere Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wie Leistung, Verdienst um Aufbau der Sozietät im Allgemeinen oder einer besonderen Sparte. Der Überschuss wird durch die Gesamtzahl der Punkte geteilt, die unter oder über 100 liegen können. Die Änderung der Punktzahl für den einzelnen Sozium wie auch die Zuteilung von Punkten an neue Sozium ist einfacher als die Änderung von Prozentsätzen. Die Regelung, dass ein junges Sozium regelmäßig nach zehn Jahren die Höchstpunktzahl erreicht und diese Punktzahl bis zu seinem Ausscheiden aus der Sozietät oder einer Reduzierung seiner Tätigkeit bestehen bleibt (sog. Lockstep), hat erhebliche Vorteile. Sie vermeidet es, dass Schwankungen in der Leistungsfähigkeit eines Soziums, aus welchen Gründen auch immer, je nach Anlass zu Änderungen der Punktzahl führen. Bei allen Regelungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Sozietät nur funktionieren und florieren kann, wenn alle Sozium damit einen für sich ausreichenden Lebensstandard bestreiten können und das Gefühl einer fairen Regelung haben.

(2) Sozien, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Umfang ihrer Tätigkeit gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Fall 2 einschränken, sind verpflichtet, einer entsprechenden, angemessenen Herabsetzung ihrer Punktzahl zuzustimmen.

(3) Die Sozien verpflichten sich, von dem Überschuss zunächst eine Rücklage in Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben der Sozietät für sechs Monate<sup>19</sup> auf ein Sonderkonto zu überführen. Dabei soll der Anteil des einzelnen Sozius an der Rücklage seinem Anteil an dem Überschuss entsprechen. In den ersten zwei Jahren seiner Zugehörigkeit zur Sozietät ist ein Sozius nicht verpflichtet, zu der Rücklage mit mehr als 10 % der monatlich auf ihn entfallenden Überschussanteile beizutragen. Über die Rücklage können die Sozien nur gemeinsam verfügen.

(4) Die verbleibenden Überschussanteile gem. Abs. 1 werden unter Berücksichtigung der als Betriebsausgaben II auf die einzelnen Sozien entfallenden Beträge monatlich an die Sozien voll ausbezahlt.<sup>20</sup>

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Abrechnung als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) zu erstellen. Die Abrechnung wird aufgrund eines Beschlusses der Sozien verbindlich.

### § 11 Urlaub

Jeder Sozius hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von ... Tagen und nach Vollendung des ... Lebensjahres auf ... zusätzliche Urlaubstage. Die Sozien sind verpflichtet, untereinander eine Abstimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs herbeizuführen. Dabei ist auf Sozien mit schulpflichtigen Kindern Rücksicht zu nehmen.

### § 12 Erkrankung eines Sozius

(1) Jeder Sozius schließt eine Berufsunfallversicherung<sup>21</sup> sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallversicherung<sup>22</sup> ab. Jeder Sozius ist außerdem gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Ist die Arbeitskraft eines Sozius durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen seit über sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Sozien von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner ihm nach § 10 Abs. 1 zustehenden Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

19 Eine Rücklage in der Höhe der Betriebsausgaben für einige Monate gibt der Sozietät Sicherheit gegenüber stark schwankenden Einnahmen. Die Höhe der Rücklage kann natürlich auf die Betriebsausgaben eines kürzeren Zeitraums als sechs Monate beschränkt werden; er sollte jedoch nicht auf einen kürzeren Zeitraum als die Betriebsausgaben für drei Monate begrenzt werden, um zu vermeiden, dass die Sozien bei vorübergehend geringeren Einnahmen Beiträge aus dem privaten Vermögen einzahlen müssen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Wird die Rücklage wegen schwankender Einnahmen oder für besondere, nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckte Investitionen auf einstimmigen Beschluss der Sozien in Anspruch genommen, so ist sie anschließend vor der Auszahlung von Überschüssen an die Sozien wieder aufzufüllen. Vgl. *Kreifels/Oppenhoff*, AnwBl 1977, 357, 360.

20 In Anwaltsbüros werden vielfach die privaten Rechnungen und Ausgaben vom Büro bezahlt und als Entnahmen zulasten des Sozius ohne Rücksicht auf den Kontostand verbucht. In Sozietäten empfiehlt es sich dringend, den privaten Zahlungen von dem Kanzleibereich strikt zu trennen.

21 Bei der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg).

22 Die Prämien zur Privatunfallversicherung sollten von den Sozien aus Privatmitteln gezahlt werden, damit die Versicherungsleistungen im privaten Bereich anfallen und daher steuerfrei vereinnahmt werden können. In der Privatunfallversicherung empfiehlt es sich, das Todesrisiko und das Invaliditätsrisiko etwa im Verhältnis 1:3 abzuschließen. Große Sozietäten sollten versuchen, Prämienrabatte zu erreichen. Wichtig ist es, zu bestimmen, wer im Versicherungsfall bezugsberechtigt sein soll.

### **§ 13 Kündigung; Ausscheiden<sup>23</sup>**

(1) Jeder Sozius kann seine Mitgliedschaft in der Sozietät gegenüber allen anderen Soziern unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten<sup>24</sup> auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft eines Sozius in der Sozietät kann grundsätzlich von allen übrigen Soziern gemeinsam unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich ohne Einhaltung dieser Frist. Gegenüber einem Sozius, welcher der Sozietät mehr als zehn Jahre angehört und seine Mitarbeit nicht eingestellt hat und der weder berufsunfähig geworden noch auf Dauer erkrankt ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, mithin nur eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es stets, wenn ein Sozius nach seiner Aufnahme in die Sozietät heiratet, ohne im Zusammenhang mit der Eheschließung oder binnen angemessener Frist danach eine Vereinbarung entsprechend § 1 Abs. 3 zu treffen.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. In Fällen des Abs. 2 bedarf die Kündigung der persönlichen Unterzeichnung durch alle übrigen Soziern.

(4) Kündigungen führen zum Ausscheiden des betreffenden Sozius. Die Sozietät wird unter den verbleibenden Soziern fortgesetzt. Erscheint der Name des ausgeschiedenen Sozius im Namen der Sozietät, so ist die Sozietät berechtigt, ihren bisherigen Sozietätsnamen weiterzuführen, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Eine anderweitige Anwaltstätigkeit des Ausscheidenden gilt nicht als ein solcher wichtiger Grund, auch dann nicht, wenn sie nach diesem Vertrag zulässig ist.<sup>25</sup>

(5) Scheidet ein Sozius im Falle des Abs. 2 S. 1 aus der Sozietät aus, ohne dass die Kündigung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes gestützt ist, so ist er von den in der Sozietät verbleibenden Soziern von der Verpflichtung zur Zahlung von nach diesem Vertrag entstandenen Versorgungsansprüchen freizustellen.

(6) Die Regelungen in Abs. 4 gelten entsprechend, wenn ein Sozius verstirbt.

(7) Scheidet ein Sozius infolge Kündigung aus der Sozietät aus, so sind alle Soziern einschließlich des Ausscheidenden verpflichtet, den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, welche von dem ausscheidenden Sozius begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandatsverhältnisse ihm unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die betroffenen Mandanten übertragen werden sollen. Kommt eine Verständigung darüber nicht innerhalb eines Monats ab Kündigung zustande, so haben die Soziern alle von dem ausscheidenden Sozius begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Sozius oder die Sozietät künftig die jeweiligen laufenden Sachen bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art und Weise der Befragung oder den Kreis der zu be-

23 Bei den Kündigungsfolgen wurde bewusst von einem Wettbewerbsverbot abgesehen. Ein solches wäre ohnehin nur in engen Grenzen zulässig (BGH AnwBl. 2005, 715) und im Kontext der Mandantenmitnahmeklausel in Abs. 7, der Versorgungs- (§§ 15 ff.) und der Abfindungsregelung (§ 18) zu sehen.

24 Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen. Zu den Grenzen für die zeitliche Einschränkung des Kündigungsrechts bei Anwaltssozietäten vgl. BGH ZIP 2006, 2316; Goette ZGR 2008, 436, 442.

25 Es ist sinnvoll, dies (so oder entgegengesetzt) ausdrücklich, ggf. mit einer Übergangsfrist für die bisherige Namensführung, festzulegen.

fragenden Mandanten keine Verständigung zustande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle diejenigen Mandanten zu erfolgen, die der ausscheidende Sozius hierfür benannte und für die er im letzten Jahr vor seinem Ausscheiden tätig war. Kommt auch über ein solches Rundschreiben innerhalb von zwei Monaten seit der Kündigung keine Verständigung zustande und hat auch innerhalb eines weiteren Monats ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer<sup>26</sup> keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Sozietät als auch der ausscheidende Sozius durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller derjenigen Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der ausscheidende Sozius auf sich überzuleiten wünscht. Dasselbe Verfahren ist im Falle der Auflösung der Sozietät in Bezug auf alle Mandate aller Sozien durchzuführen.

### § 14 Einstellung der Mitarbeit wegen Erkrankung, Berufsunfähigkeit und Alters

(1) Jeder Sozius kann durch Erklärung gegenüber allen anderen Sozien zum Ablauf jedes Kalenderjahres nach Vollendung seines 65. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Sozietät einstellen (Eintritt in den Ruhestand) oder einschränken. Die Erklärung muss den anderen Sozien mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Sozius das 72. Lebensjahr vollendet hat, tritt er ohne Weiteres in den Ruhestand; eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Sozien.

(2) Wird ein Sozius vor Eintritt in den Ruhestand ganz oder überwiegend berufsunfähig, kann er durch Beschluss der anderen Sozien in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Sozietät notwendig erscheint und der Sozius das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

(3) Die Zugehörigkeit eines Sozius zur Sozietät wird durch seinen Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.<sup>27</sup> Jedoch werden seine Rechte wie folgt eingeschränkt:

- (a) Der in den Ruhestand getretene Sozius ist an der gemeinsamen Berufsausübung nicht mehr beteiligt, soweit nicht einvernehmlich im Einzelfall (Einzelmandate oder dgl.) eine andere Regelung getroffen wird.
- (b) Die Versorgungsregelung ist abschließend zu verstehen. Eine Beteiligung am Überschuss nach Punkten ist ausgeschlossen.
- (c) Bei Beschlüssen der Sozietät sind in den Ruhestand getretene Sozien vom Stimmrecht ausgeschlossen. Änderungen des Sozietätsvertrages bedürfen ihrer Zustimmung, soweit sie Bestimmungen über Versorgung (§§ 15 ff.) betreffen.

26 Im Falle einer Sozietät mit Mitgliedern anderer Berufe (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sollte eine Vorschrift aufgenommen werden dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollten.

27 Ein sofortiges Ausscheiden von in Ruhestand tretenden Sozien kann auf der einen Seite nachteilige steuerliche Folgen für sie haben (vorzeitige Versteuerung anteiliger stiller Reserven etwa im Betriebsgebäude, Sofortbesteuerung des Barwerts der Pension). Auf der anderen Seite ist genau zu überprüfen, ob nicht durch die Einrichtung einer reinen Ruheständler-Gesellschaftszugehörigkeit eine steuerliche Qualifizierung der gesamten Sozietät als Gewerbebetrieb droht (siehe dazu BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Standortbestimmung: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, Stand: August 2017, 2f.). Im Zweifel sollte dem Zug der Zeit folgend auf Versorgungsregelungen gänzlich verzichtet oder auf Versicherungsmodelle ausgewichen werden.

- (d) Die Rechte eines Sozius gem. § 5 Abs. 2 werden durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Sie können ihm jedoch durch Beschluss der Sozierversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Soziern ganz oder teilweise entzogen werden.

### **§ 15 Versorgung von Soziern<sup>28</sup>**

(1) Tritt ein Sozius in den Ruhestand, so erhält er lebenslang Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 und 3, sofern er der Sozietät zehn Jahre angehört hat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge ist das jeweilige Ruhegehalt eines verheirateten, kinderlosen [Vorsitzenden] Richters am Landgericht der höchsten Erfahrungsstufe einschließlich Zuschlägen, Zulagen und Gratifikationen, jedoch ohne Beihilfen, und zwar nach dem Landesrecht, welches für dasjenige Landgericht maßgeblich ist, in dessen Bezirk sich die Kanzleiräumlichkeiten der Sozietät befinden.

(3) Tritt ein Sozius infolge eines dahin gehenden Beschlusses der übrigen Soziern (§ 14 Abs. 2) vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch für ihn mit der Maßgabe, dass sich die Leistungen der Sozietät für jedes Jahr, um das er vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet, um ... % verringern.

(4) Der Versorgungsanspruch des Sozius erlischt in allen Fällen, vorbehaltlich der Regelung des § 16, mit seinem Tode.

### **§ 16 Versorgung von Witwen und Waisen**

(1) Verstirbt ein Sozius, nachdem ein Fall des § 15 eingetreten ist, so erhält die Witwe [bzw. der Witwer (zur sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Vertrag stellvertretend allein die weibliche Bezeichnung verwendet)] 60 % der Versorgungsbezüge des verstorbenen Sozius. Verstirbt ein Sozius, bevor ein Fall des § 15 eingetreten ist, so erhält seine Witwe 60 % der Versorgungsbezüge, die ihm die Sozietät hätte zahlen müssen, wenn im Zeitpunkt seines Todes ein Fall des § 15 Abs. 3 eingetreten wäre. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe entfällt die Witwenrente [alternativ: bleibt ihr die Witwenrente erhalten].<sup>29</sup>

(2) Verstirbt ein Sozius ohne Hinterlassen einer nach Abs. 1 S. 1 oder 2 versorgungsberechtigten Witwe oder stirbt seine Witwe oder verliert seine Witwe ihren Versorgungsanspruch,<sup>30</sup> so haben etwaige Kinder des Sozius Anspruch auf eine Waisenrente, solange sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 30 % der in Abs. 1 S. 1 bzw. 2 festgelegten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens 100 % der jeweiligen Witwenrente.

28 Mit der Einführung der Altersversorgung der Anwälte durch Ländergesetze (z.B. das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) v. 21.11.2000) hat die sozietätsvertragliche Versorgungsregelung viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Hinzu kommt, dass Sozietäten in der Praxis zunehmend als bloße Verbindung auf Zeit gesehen werden.

29 Da diese Frage mit vielen grundsätzlichen Überlegungen nicht spezifisch anwaltlicher Art belastet ist, wird von einem Vorschlag abgesehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Schwierigkeiten für eine Sozietät, die bei Scheidung der Ehe eines Sozius (Zugewinn- und Versorgungsausgleich) entstehen können.

30 Der Satzteil „oder verliert seine Witwe ihren Versorgungsanspruch“ ist zu streichen, wenn die Witwe den Anspruch im Wiederverheiratungsfalle behält.

### § 17 Begrenzung und Fälligkeit der Versorgungsansprüche

(1) Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung von Versorgungsrenten ist je Kalenderjahr auf ... % des Jahresüberschusses der Sozietät begrenzt.<sup>31</sup> Für den Fall, dass die Versorgungsansprüche diese Grenze überschreiten, sind die Versorgungsansprüche aller Versorgungsberechtigten gegenüber der Sozietät und untereinander anteilig zu kürzen, wobei die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auch anderweitig gesicherte Versorgung berücksichtigt und Härten nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

(2) Versorgungszahlungen nach diesem Vertrag sind jeweils am Monatsende fällig.

(3) Jeder Versorgungsgläubiger ist berechtigt, die Buchhaltung der Sozietät und deren Unterlagen einzusehen. Die Sozietät kann verlangen, dass er damit eine durch Gesetz zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person beauftragt.

### § 18 Auseinandersetzungsguthaben

(1) Scheidet ein Sozium, gleichgültig aus welchen Gründen, aus der Sozietät aus, so haben er oder seine Erben Anspruch auf

- (a) die Auszahlung des Guthaben-Saldos der für den betreffenden Sozium von der Sozietät geführten Konten und
- (b) seinen Anteil an der Rücklage (§ 10 Abs. 3) gemäß den ertragsteuerlichen Buchwerten des Sozietätsvermögens – ausschließlich Forderungen – am Ende des Jahres, in dem der Sozium aus der Sozietät ausscheidet.<sup>32</sup>

(2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Beteiligung an den laufenden Mandaten (§ 740 BGB) und auf Befreiung im Außenverhältnis von den Verbindlichkeiten der Sozietät (§ 738 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB). Jedoch hat der ausscheidende Sozium im Innenverhältnis Anspruch auf Freistellung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Sozietät.

### § 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Soziern oder zwischen einem Sozium oder mehreren Soziern und der Sozietät werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der diesem Vertrag in Kopie als Anlage zu § 19 beigefügte Schiedsvertrag.<sup>33</sup>

31 Die einer Sozietät mit Zusage vertraglicher Altersrenten entstehenden Lasten können leicht zu hoch werden. Wenn dennoch Versorgungsrenten gezahlt werden sollen, empfiehlt sich eine Höchstgrenze (etwa 15 % oder 20 % des Jahresüberschusses), um die aktiven Soziern nicht über Gebühr zu belasten und die Existenz der Sozietät nicht zu gefährden.

32 Auf die Vereinbarung eines besonderen Abfindungsentgelts wird verzichtet, weil auch der Eintritt eines neuen Soziern nicht mit irgendwelchen Leistungen für diesen eintretenden Sozium verbunden ist und insbesondere weil der Ausscheidende zur „Mitnahme“ von Mandanten gem. § 13 Abs. 7 berechtigt ist; dies rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss von einer Beteiligung am Geschäftswert der Sozietät (OLG Bremen DStR 1992, 78; BGH NJW 1995, 1551). Denkbar wäre eine zusätzliche Geschäftswertabgeltung in Form eines Pauschalbetrages, z.B. eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Umsatzes der letzten Jahre. Eine Kumulierung von Mandantenmitnahme und Geschäftswertabgeltung ist jedenfalls zu vermeiden, etwa durch Anrechnung künftiger Honorareinnahmen auf ein evtl. Abfindungsentgelt.

33 Diese „Auskopplung“ hat unter anderem den Vorteil, jeglichem Streit um die Reichweite des Verbraucherbegriffs in § 1031 Abs. 5 ZPO aus dem Wege zu gehen.

**Anlage zu § 19**

[...]

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, welche sich zwischen den Soziern oder zwischen einem Sozius oder mehreren Soziern und der Sozietät aus oder im Zusammenhang mit dem Sozietätsvertrag, insbesondere über dessen Rechtsgültigkeit, nachträgliche Unwirksamkeit, Inhalt, Auslegung und Durchführung, ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein dreigliedriges Schiedsgericht mit dem Sitz in dem Bezirk, in welchem sich die Kanzleiräumlichkeiten der Sozietät befinden.
2. Das Schiedsgericht ist befugt, Lücken des Sozietätsvertrags, auch solche, die sich aus einer grundlegenden Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse ergeben sollten, mit Wirkung für und gegen alle Soziern und die Sozietät auszufüllen. Dabei soll das Schiedsgericht unter Zugrundelegung des im Übrigen zum Ausdruck gekommenen Willens der Soziern in billiger Weise deren Interessen Rechnung tragen.
3. Jeder Schiedsrichter muss zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt gemäß nachstehenden Regelungen:
  - a) Bei Schiedsverfahren mit zwei Parteien ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.
  - b) Wenn mehrere Soziern oder ein Sozius und die Sozietät das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten wollen, haben sie einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt.
  - c) Wird das schiedsgerichtliche Verfahren gegen mehrere andere Soziern oder gegen einen Sozius und die Sozietät als gemeinsame Schiedsbeklagte betrieben, so haben diese einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt. § 1035 Abs. 3 S. 3 ZPO gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass das Gericht nicht nur für die gemeinsamen Schiedsbeklagten einen Schiedsrichter zu bestellen hat, sondern auch einen (neuen) Schiedsrichter für die Klägerseite.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO).

[Unterschriften]

**§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle sind die Soziern verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.